

- 1. Eigentumserwerb bei „Raubgrabung“ nach der Rechtslage in Bayern (kein Schatzregal)**
- 2. Die Genehmigungsvorbehalte des Denkmalrechts enthalten keine Erwerbsverbote im Sinn des § 958 Abs. 2 BGB.**
- 3. Auseinandersetzung des Miteigentums im Weg des Pfandverkaufs**
- 4. Duldungspflicht des Miteigentümers ohne Zurückbehaltungsrecht**

Zum Sachverhalt

Die Klägerin begehrt die Zustimmung der Beklagten zur Auseinandersetzung des von ihr behaupteten Miteigentums der Parteien an einer frühromischen Bronzekanne.

Der Beklagte (Staat) ist Eigentümer des Forstes. Anlässlich eines Spazierganges machte die Klägerin einen prähistorischen Bodenfund, bestehend aus wenigstens 433 keltischen Regenbogenschüsselchen sowie einer Bronzekanne Typ Kelheim, eingedrückt, nebst 3 Kannenfüßchen und Henkel. In der Folgezeit wurde die Kanne nebst Füßchen und Henkel der Prähistorischen Staatssammlung als zuständiger Behörde des Beklagten zur wissenschaftlichen Auswertung, Registrierung und Bewertung des Fundes vorgelegt..

Im Verlauf langwierigen Schriftverkehrs signalisierte die Staatssammlung zunächst ein Ankaufinteresse und unterbreitete unter Zugrundelegung eines Wertes der Kanne von DM 20 000,— ein Ankaufsangebot in Höhe von DM 10 000,—. Die Klägerin lehnte dies ab und bot im Gegenzug dem Beklagten an, ihrerseits die Kanne für DM 10 000,— zu erwerben.

Nachdem von Seiten des Beklagten auf dieses Angebot nicht eingegangen worden war, hat die Klägerin die Auflösung der Miteigentümergeinschaft gemäß § 749 BGB durch öffentliche Versteigerung geltend gemacht..

Mit Bescheid vom 27.10.2000 hat das Landratsamt D. der Klägerin aufgegeben, den noch in ihrem Besitz befindlichen keltischen Fund dem Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation für ca. drei Monate zu überlassen. Die Verpflichtung wurde hinsichtlich der Münzen mit der Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Auswertung und Registrierung begründet.. Hinsichtlich des Henkels und der Füßchen wurde die Vorlage damit begründet, dass eine konservierende Behandlung erforderlich sei. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid blieb ohne Erfolg.

Die Klägerin hat beantragt::

Der Beklagte wird verurteilt, der Auseinandersetzung des bestehenden Miteigentums im Wege des öffentlichen Pfandverkaufs zuzustimmen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung und trägt zur Begründung vor, es fehle bereits an der für einen Miteigentumserwerb nach § 984 BGB notwendigen Entdeckereigenschaft der Klägerin. Sie habe die Kanne nicht zufällig entdeckt, sondern mit technischem Hilfsgerät zielgerichtet ausgeforscht.. Im übrigen habe die Klägerin das Eigentumsrecht des Beklagten gemäß § 903 BGB verletzt, da Dritte ohne Zustimmung der zuständigen Behörden auf im Eigentum stehenden Grundstücken der Beklagten weder nach Bodendenkmälern mit Metallsuchgeräten suchen noch solche ausgraben dürfen. Bei der Kanne handle es sich außerdem um ein bewegliches Bodendenkmal, das als Bodenbestandteil dem Herrschaftsrecht des Beklagten nach § 905 BGB unterliege. Abgesehen davon habe die Klägerin das Aneignungsrecht des Beklagten gemäß § 958 Abs. 2 BGB verletzt, da das Graben auf einem Grundstück nach kulturhistorischen Bodendenkmälern gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG erlaubnispflichtig sei. Da eine Erlaubnis nicht vorgelegen habe, sei die Aneignung oder die Besitzergreifung gesetzlich verboten. Im übrigen seien die Ausgrabungsobjekte nicht herrenlos und deshalb auch nicht einer Aneignung zugänglich gewesen, da sich hierauf das Herrschaftsrecht des Beklagten erstreckt habe. Der Eigentumserwerb der Klägerin scheide auch schon deshalb aus, weil die von ihr in Besitz genommenen beweglichen kulturhistorischen Bodendenkmäler, die vom Herrschaftsrecht des Beklagten erfaßt seien, im Sinne des § 935 BGB abhanden gekommen seien.

Nachdem die Klägerin bislang der Verpflichtung aus dem Bescheid des Landratsamtes Dachau vom 27.10.2000 zur Vorlage der restlichen Fundstücke nicht nachgekommen sei, bestehe ein Zurückbehaltungsrecht, das geltend gemacht werde.

Aus den Gründen

Die zulässige Klage ist begründet (§§ 984, 753, 749 BGB)

I.

...

Inhalt des Aufhebungsanspruches ist im Falle des § 753 BGB . . .die Duldung des Verkaufes. Zu klagen ist hierbei nicht auf Einwilligung in den Verkauf, sondern auf Duldung des Verkaufes. Klagen . . . die auf Einwilligung in den Verkauf lauten, sind in Duldungsklagen bzw. Duldungstitel umzudeuten (vgl. Münchner Kommentar/Schmidt, BGB, § 749 Rz. 38; § 753, Rz. 4; Palandt, BGB, § 749 Rz. 2).

II.

Der Anspruch. . . auf Aufhebung der Gemeinschaft . . . durch Duldung des Verkaufes nach den Vorschriften über den Pfandverkauf ist begründet, da es sich . . . um einen Schatzfund handelt, an dem sowohl die Klägerin als auch der Beklagte jeweils einen hälftigen Miteigentumsanteil erworben haben (§§ 984, 753 BGB).

1) Gemäß § 984 BGB wird an einer Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, Eigentum zur Hälfte von demjenigen, der die Sache entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen hat, und zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache, in welcher der Schatz verborgen war, erworben.

Verborgen ist eine Sache, wenn sie nicht ohne weiteres sinnlich wahrnehmbar ist; unter Entdeckung versteht man die Wahrnehmung ohne Rücksicht auf den Anlass (vgl. Palandt, BGB, § 984 Rz.1).

Unstreitig handelt es sich bei der streitgegenständlichen Bronzekanne um eine Sache, bei der der frühere Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist.

Ebenfalls unstreitig war die Kanne nicht ohne weiteres sinnlich wahrnehmbar, wobei dahingestellt bleiben kann, ob die Kanne sich lediglich unter einer Steinplatte, wie von der Klägerin vorgetragen, befand, und ein weiteres Ausgraben nicht notwendig war, oder ob die Klägerin erst durch Grabungsarbeiten, wie vom Beklagten dargestellt, auf das streitige Objekt stieß. Jedenfalls handelt es sich um eine Entdeckung der Klägerin im Sinne der Definition des § 984 BGB, wodurch sie, neben dem Beklagten als Eigentümer des Waldgrundstückes, in dem der Schatz verborgen war, Eigentum erworben hat.

2) Für ein Alleineigentum des Beklagten an dem Bodenfund sieht die Kammer keine gesetzliche Grundlage.

a) Soweit der Beklagte darauf verweist, dass gemäß Art. 7 DSchG das Graben auf einem Grundstück nach kulturhistorischen Bodendenkmälern erlaubnispflichtig ist, ist dies durchaus zutreffend. Das denkmalschutzrechtliche Grabungsverbot berührt aber nicht die sachenrechtliche Zuordnung der in diesem Zusammenhang entdeckten Funde.

Die Frage des Eigentums bzw. des Eigentumserwerbes ist im Bayerischen Denkmalschutzgesetz nicht geregelt. Ausweislich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.5.1988 können die Länder bestimmen, daß kulturhistorisch oder wissenschaftlich bedeutsame Funde, die herrenlos sind oder deren Eigentümer nicht ermittelt werden können, mit ihrer Entdeckung in das Eigentum der öffentlichen Hand fallen, wobei ein solches Schatzregal im Dienste des Denkmalschutzes weder gegen Art. 14 GG noch gegen andere verfassungsrechtliche Bestimmungen verstößt (BVerfGE 78, 205 ff EzD 2.3.3 Nr. 1).

Von der Möglichkeit des Art. 73 EGBGB, die Frage des Eigentumserwerbes im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes zu regeln, hat der Gesetzgeber für das hier einschlägige Bayerische Denkmalschutzgesetz keinen Gebrauch gemacht. Auch wenn die Tätigkeit der Klägerin daher möglicherweise gegen die Bestimmungen im Denkmalschutzgesetz verstoßen hat und dies unter Umständen entsprechende Sanktionen nach sich zieht, bleibt doch die sachenrechtliche Frage des Eigentumserwerbs hiervon unberührt. Insbesondere kann der Beklagte das von ihm behauptete Alleineigentum nicht mit dem Denkmalschutzgesetz begründen.

b) Entgegen der Ansicht des Beklagten begründet sich das von ihm behauptete Alleineigentum auch nicht aus § 903 S. 1 BGB. § 903 S. 1 BGB gibt dem Eigentümer bestimmte Abwehrrechte. Diese Befugnisse setzen allerdings Eigentum desjenigen voraus, der sich auf die Rechte beruft. Das heißt, wenn der Beklagte sich auf die Abwehrrechte nach § 903 S. 1 BGB beruft, muss er zunächst nachweisen, dass er tatsächlich Alleineigentümer der streitgegenständlichen Bronzekanne ist.

c) Auch § 905 BGB kann das alleinige Eigentum des Beklagten nicht begründen. § 905 BGB regelt die Frage, worauf sich die Rechte bezüglich des Eigentums an einem Grundstück in räumlicher Hinsicht erstrecken. Danach erstreckt sich das Recht des Eigentümers eines Grundstückes auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche.

Wenn der Beklagte vortragen lässt, bei der streitgegenständlichen Kanne handle es sich um wesentliche Bodenbestandteile, auf die sich das Herrschaftsrecht nach § 905 BGB erstreckt, kann die Kammer dem nicht folgen. Wesentliche Bestandteile einer Sache sind Bestandteile, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (§ 93 BGB). Bei der Frage, ob ein Bestandteil „wesentlich“ ist, kommt es darauf an, ob durch die Trennung der abgetrennte oder zurückbleibende Bestandteil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Es ist allein darauf abzustellen, ob der eine oder andere Bestandteil nach der Trennung noch in der bisherigen Art wirtschaftlich genutzt werden kann, wobei eine natürliche, wirtschaftliche Betrachtungsweise bei gleichzeitiger Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsanschauung zugrunde zu legen ist.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen kann die Kammer nicht nur nicht nachvollziehen, dass es sich bei der Kanne um einen wesentlichen Bestandteil des Waldgrundstückes handeln soll. Sie hält diesen Gedanken für geradezu abwegig. Bei der Bronzekanne handelt es sich um einen Gegenstand, der von seinem früheren Eigentümer bewusst oder unbewusst in dem Waldgrundstück zurückgelassen wurde. Dieses Zurücklassen führte aber nicht dazu, daß die Kanne zu einem wesentlichen Bestandteil des Grundstückes wurde. Nach der Verkehrsanschauung findet sich hierfür nicht die geringste Grundlage, da die nunmehr wieder erfolgte Trennung weder zur

Beschädigung noch zur Änderung des Wesens der im Boden des Waldgrundstücks verborgenen Bronzekanne führt.

d) Der Beklagte kann sich hinsichtlich des von ihm behaupteten Alleineigentums auch nicht auf § 958 Abs. 2 BGB berufen. Nach § 958 Abs. 2 BGB wird das Eigentum nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.

Unter Aneignungsverbot im Sinne des § 958 Abs. 2 BGB sind allerdings nur Vorschriften zu verstehen, welche die Aneignung selbst, d. h. den Eigentumserwerb, verbieten, nicht dagegen solche, die nur ein bestimmtes Vorgehen bei der Aneignung verhindern wollen (vgl. Münchner Kommentar/Quack, § 958 Rn. 10). Die denkmalschutzrechtlichen Grabungsverbote sanktionieren Grabungen, die ohne Erlaubnis erfolgen und von der erteilten Erlaubnis abweichen. Die Vorschriften bieten also eine Handhabe, um die Art und Weise der Ausgrabung von Bodendenkmälern näher zu kontrollieren. Sie wollen sachgerechtes Vorgehen bei der Ausgrabung sicherstellen, weil wilde Ausgrabungen zu einer Gefährdung der Bodendenkmäler führen können. Dagegen zielen die Bestimmungen nicht darauf ab, Ausgrabungen, und damit den Eigentumserwerb an Fundobjekten, prinzipiell zu verbieten (vgl. Dörner, Zivilrechtliche Probleme der Bodendenkmalpflege, S. 67/68).

Die Grabungsverbote des Denkmalschutzgesetzes enthalten daher keine Erwerbsverbote, wie sie in § 958 Abs. 2 BGB angesprochen werden. Auch insoweit bleibt es daher bei dem Miteigentumserwerb der Klägerin gemäß § 984 BGB, was ein Alleineigentum des Beklagten ausschließt.

e) Letztlich ist darauf zu verweisen, daß der Miteigentumserwerb der Klägerin auch nicht nach § 935 BGB ausgeschlossen ist, da § 935 BGB, unterstellt, die streitgegenständliche Kanne ist dem ursprünglichen Eigentümer tatsächlich verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, nur für den Eigentumserwerb im Rahmen einer Veräußerung einschlägig ist, nicht jedoch bei dem hier vorliegenden Schatzfund.

3) Das vom Beklagten behauptete Alleineigentum an der streitgegenständlichen Kanne ist für die Kammer danach unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ersichtlich, so daß es bei der Regelung des Eigentums nach § 984 BGB bleibt, d. h., der Beklagte und die Klägerin sind je zur Hälfte Miteigentümer an dem streitgegenständlichen Schatz. Nachdem es nicht zu einer einvernehmlichen Regelung der Auseinandersetzung der in Natura nicht teilbaren Bronzekanne gekommen ist, ist der Anspruch der Klägerin auf Beendigung der Miteigentumsgemeinschaft durch Duldung des Verkaufs der streitgegenständlichen Bronzekanne nach den Vorschriften über den Pfandverkauf grundsätzlich begründet.

4) Dem geltend gemachten Anspruch der Klägerin auf Duldung des Pfandverkaufes steht auch nicht das geltend gemachte Zurückbehaltungsrecht entgegen.

Ausweislich Art. 9 DSchG kann der Eigentümer eines beweglichen Bodendenkmals verpflichtet werden, dieses dem Landesamt für Denkmalpflege befristet zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zu überlassen. Ausweislich des Bescheids des Landratsamtes D. wurde der Klägerin dies aufgegeben. Da die Klägerin aber hinsichtlich des Henkels und der Füße der Kanne ihrer Verpflichtung aus Art. 9 DSchG bereits nachgekommen ist, ist ein insoweit denkbare Zurückhalterecht ausgeschlossen

Anmerkung Dieter J. Martin

1. Anders als in den meisten anderen Ländern gibt es in Bayern kein Schatzregal. Nach den zutreffenden Ausführungen des Gerichts bestünde u .a. nach Art. 73 EGBGB die Möglichkeit für den bayerischen Gesetzgeber zur Regelung des Eigentumserwerbs. Siehe hierzu auch BVerfG vom 18.5.1988 EzD 2.3.3 Nr. 1 mit Anmerkung Eberl.

2. Die tatsächlichen Umstände des Falles sind über die dürren Worte des Sachverhalts hinaus interessant. Gefunden und zur Verminderung des Streitwerts allein in den Prozess einbezogen wurden durch die ohne Genehmigung mit einer Sonde suchende Klägerin (im Sprachgebrauch der Archäologen „Raubgräberin“) nämlich nicht nur die Kanne, sondern ein den Behörden noch gar nicht zugänglich gemachter größerer Bestand von über 400 keltischen Regenbogenschüsselchen. Der Klägerin war zudem das Suchen mit der Sonde durch den Grundstückseigentümer ausdrücklich verboten worden.

3. Das Gericht wendet trotz aller Ausflüchte des beklagten Freistaats den in Bayern allein für den Schatzfund geltenden § 984 BGB strikt an, erkennt das hälftige Miteigentum von Klägerin und Staat als Grundstückseigentümer an und zieht die prozessuale Folge für die Auseinandersetzung. Der Staat hat die Auseinandersetzung im Weg des öffentlichen Pfandverkaufs zu dulden.

4. Die öffentlich–rechtlichen Fragen nach der Erlaubnispflicht hat das Zivilgericht zu Recht nicht geprüft; ein Zurückbehaltungsrecht des Staates wegen Nichterfüllung öffentlicher Pflichten verneint das Gericht.